

§ 22a

Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch LSV-NOG v. 12.4.2012 (BGBl. I 2012, 579)

(1) ¹Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle (§ 81) bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nummer 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers. ²Ist dem Mitteilungspflichtigen eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. ³In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5. ²Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
4. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;
5. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
6. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

²Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. ³Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Der Leistungsempfänger hat dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitzuteilen. ²Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Mitteilungs-

pflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden.³In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind.⁴Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln.⁵Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist.⁶Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an den Mitteilungspflichtigen.⁷Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln.⁸Für die Anfrage gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.⁹Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(3) Der Mitteilungspflichtige hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.

(4) ¹Die zentrale Stelle (§ 81) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 erfüllt haben. ²Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. ³Auf Verlangen der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

(5) ¹Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). ²Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach Absatz 4. ³Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat. ⁴Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. ⁵Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin,
PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 22a

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 22a	1	IV. Geltungsbereich des § 22a	4
II. Rechtsentwicklung des § 22a	2	V. Verhältnis des § 22a zu anderen Vorschriften	5
III. Bedeutung des § 22a	3		

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichtiger und zu übermittelnde Daten

	Anm.		Anm.
I. Mitteilungspflichtiger (Abs. 1 Satz 1)	6	III. Datenübermittlung (Abs. 1 Satz 2 und 3)	8
II. Meldedaten (Abs. 1 Satz 1)	7		

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Mitteilung der Identifikationsnummer (§ 139b AO) an den Mitteilungspflichtigen 9

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Mitteilung der Daten an den Steuerpflichtigen 10

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Überprüfung der Mitteilungspflichtigen . 11

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Erhebung eines Verspätungsgeldes ... 12

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 22a

1

I. Grundinformation zu § 22a

Die Vorschrift wurde durch das AltEinkG (s. Anm. 2) in das EStG eingefügt. Sie normiert ein elektronisches Rentenbezugsmitteilungsverfahren, über das die zutreffende und vollständige Besteuerung der Alterseinkünfte sichergestellt werden soll. Die in Abs. 1 der Vorschrift im Einzelnen bestimmten Versorgungsträger haben bis zum 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leistung iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder § 22 Nr. 5 zugeflossen ist, elektronisch Daten an die FinVerw. (zentrale Stelle; § 81) zu übermitteln. Abs. 4 räumt der zentralen Stelle ein Prüfungsrecht ein, um festzustellen, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Abs. 5 sieht erstmals für die Meldepflicht am 1.3.2011 eine Sanktionsmöglichkeit durch ein Verspätungsgeld vor, falls der Mitteilungspflichtige seiner Mitteilungspflicht aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht pünktlich nachkommt. Die nähere Ausgestaltung der Datenübermittlung wird durch die AltvDV (idF der Bek. v. 28.2.2005, BGBl. I 2005, 487; BStBl. I 2005, 452, zuletzt geändert durch BürgEntlG-KV v. 16.7.2009, BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) bestimmt.

2

II. Rechtsentwicklung des § 22a

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2009, 554): § 22a wird im Zuge der Reform der Alterseinkünftebesteuerung mW zum 1.1.2005 neu in das Gesetz aufgenommen.

► *Zeitliche Anwendung:* § 52 Abs. 38a sieht ergänzend vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen des Schreiben mitteilen kann. Außerdem enthält § 52 Abs. 38a ergänzende Verfahrensweise für einen Übergangszeitraum von 2005 bis 2008. Wann es tatsächlich erstmals zu einer Datenübermittlung kommt, stand zunächst nicht genau fest. Grundsätzlich wären erstmals zum 31.5.2006 die Daten für das Jahr 2005 zu melden gewesen. Das Bundesamt für Finanzen (inzwischen das Bundeszentralamt für Steuern – BZSt.) war aber im Rahmen des AltEinkG ermächtigt worden, abw. von Abs. 1 den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen des Schreiben bekanntzugeben (§ 52 Abs. 38a Satz 1). Die Verschiebung der erstmaligen Datenübermittlung war darauf zurückzuführen, dass die Identifikations-Nr. (§ 139b AO) ein wesentlicher Bestandteil des Mitteilungsverfahrens ist und diese in 2006 noch nicht vorlag. Nur über dieses Merkmal können die Rentenbezugsmitteilungen eindeutig zugeordnet werden. Die Verschiebung ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass die Daten rückwirkend ab dem VZ 2005 gemeldet werden müssen. Mit Schreiben v. 28.10.2008 (BStBl. I 2008, 955) hat das BZSt. eine Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen für die Veranlagungsjahre 2005–2008 für den Zeitraum vom 1.10.2009 bis zum 31.12.2009 vorgesehen. Erstmals für den VZ 2009 kommt es damit zu einer Datenlieferung zu dem gesetzlich vorgesehenen Termin am 1.3.2010.

Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters v. 22.9.2005 (BGBl. I 2005, 2809): In

Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesamt für Finanzen“ mW zum 1.1.2006 jeweils durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

JStG 2007 v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): In Abs. 1 Satz 1 wird bestimmt, dass die Rentenbezugsmitteilungen nicht bis zum 31. Mai, sondern bis zum 1. März des auf die Leistung folgenden Jahres an die FinVerw. zu übermitteln sind. In Abs. 1 Satz 2 werden die technischen Anforderungen an die Datenübermittlung geändert. Abs. 1 Satz 4, wonach die zentrale Stelle auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen kann, wenn eine elektronische Übermittlung eine unbillige Härte mit sich bringen würde, wird aufgehoben. In Abs. 2 wird Satz 4 neu eingefügt, um insgesamt eine automatisierte Abwicklung des Verfahrens sicherzustellen.

Sämtliche Änderungen sind zum 1.1.2007 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 5 JStG 2007).

LSVMG v. 18.12.2007 (BGBl. I 2007, 2984): In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.

Die redaktionelle Änderung ist am 1.1.2009 in Kraft getreten (Art. 10 Abs. 4 LSVMG).

JStG 2008 v. 20.12.2007 (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf die Übermittlung des Geburtsorts des Stpfl. mit der Rentenbezugsmitteilung verzichtet. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen nunmehr auf § 55 Abs. 2 EStDV verwiesen; die Jahresangabe (EStDV) 2000 ist entfallen. In Abs. 2 wird in Satz 4–7 eine Ergänzung aufgenommen, wonach die Anfrage des Mitteilungspflichtigen nach der Identifikations-Nr. und die Antwort des BZSt. über die zentrale Stelle zu übermitteln sind. Dabei sind näher bezeichnete datenschutzrechtl. Bestimmungen zu beachten.

Die Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft getreten (Art. 28 Abs. 1a JStG 2008). Die redaktionelle Änderung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) erstmals für den VZ 2008 anzuwenden. Die Änderung in Abs. 2 Satz 4–7 gilt gem. § 52 Abs. 38a auch für die Rentenbezugsmitteilungen der VZ 2005–2008, wenn in diesen Jahren meldepflichtige Leistungen geflossen sind.

JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Abs. 4 wird angefügt.

BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Nr. 5 und 6 angefügt.

Die Änderungen sind mit Verkündung des Gesetzes am 23.7.2009 in Kraft getreten, gelten jedoch erstmals für die Rentenbezugsmitteilung für den VZ 2010.

JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): In Abs. 1 Satz 1 wird ergänzt, dass die Datenübermittlung unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der FinVerw. zu erfolgen hat. Außerdem wird der Mitteilungspflichtige in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 verpflichtet, eine ausländ. Anschrift des Mitteilungspflichtigen und dessen Staatsangehörigkeit anzugeben, soweit ihm diese Daten bekannt sind. In Abs. 4 Satz 1 wird der Verweis auf Abs. 1 geändert. Abs. 5 wird neu angefügt; er schafft eine Sanktionsmöglichkeit in Form eines Verspätungsgeldes für den Fall, dass der Mitteilungspflichtige seiner Mitteilungspflicht schuldhaft verspätet nach-

kommt. Die Ergänzung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 gilt erstmals für die Rentenbezugsmitteilungen, die für den VZ 2011 zu übermitteln sind; im Übrigen gelten die Änderungen bereits für die Rentenbezugsmitteilungen, die für den VZ 2010 zu übermitteln sind (§ 52 Abs. 38a idF des JStG 2010).

LSV-NOG v. 12.4.2012 (BGBl. I 2012, 579): In Abs. 1 Satz 1 werden als redaktionelle Folgeänderung zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch Schaffung eines Bundesträgers in Form der landwirtschaftlichen Alterskasse die Wörter „der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung für die Träger der Alterssicherung der Landwirte“ durch die Wörter „die landwirtschaftliche Alterskasse“ ersetzt. Die Anpassung ist zum 1.1.2013 in Kraft getreten (Art. 14 Abs. 1 LSV-NOG).

3

III. Bedeutung des § 22a

Im Rahmen des AltEinkG (s. Anm. 2) hat der Gesetzgeber die Besteuerung der Alterseinkünfte aufgrund verfassungsrechtl. Vorgaben grundlegend reformiert. Das BVerfG v. 6.3.2002 (2 BvL 17/99, BGBl. I 2002, 1305; BStBl. II 2002, 618) hatte die unterschiedliche Besteuerung von Renten aus den gesetzlichen Sicherungssystemen (zB der gesetzlichen Rentenversicherung) und Pensionen als mit dem GG unvereinbar angesehen und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mW zum 1.1.2005 eine Neuregelung zu treffen. Als Folge unterliegen ab 2005 damit auch Renten aus den gesetzlichen Sicherungssystemen der nachgelagerten Besteuerung. Diese beginnt in 2005 mit einem Besteuerungsanteil von 50 % und steigert sich dann für weitere Rentenjahrgänge sukzessive bis zum Jahr 2040 auf 100 %.

Da in den ersten Jahren nach der Reform der Alterseinkünftebesteuerung und der damit verbundenen stufenweisen Systemumstellung auf die nachgelagerte Besteuerung ein Großteil der Stpfl., die Leibrenten beziehen, steuerunbelastet bleibt, und von daher für einen StAbzug an der Quelle nicht in Betracht kommt, hat der Gesetzgeber mit § 22a ein Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt, das eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtl. gebotene zutreffende stl. Erfassung der Leibrentenzahlungen gewährleisten und mögliche Erhebungsdefizite beseitigen soll. Um dieses Ziel erreichen zu können, hat der Gesetzgeber im Rahmen des JStG 2010 (s. Anm. 2) in Abs. 5 eine Sanktionsmöglichkeit in Form eines Verspätungsgeldes implementiert. Außerdem wurde über § 50f die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen zu einer Ordnungswidrigkeit erklärt, die ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

4

IV. Geltungsbereich des § 22a

Sachlicher Geltungsbereich: Gemäß § 22a unterliegen Renteneinkünfte iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und iSd. § 22 Nr. 5 der Mitteilungspflicht.

Persönlicher Geltungsbereich: Mitteilungspflichtig iSd. § 22a sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b anbieten, und die Anbieter iSd. § 80. Der FinVerw. mitgeteilt werden Daten von Rentenempfängern, die von einem der genannten Träger bzw. (Versicherungs-)Unternehmen Leistungen iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3

Buchst. a und iSd. § 22 Nr. 5 beziehen. Sofern der Bezieher der Leistungen unbeschr. oder beschr. estpfl. ist, wertet die FinVerw. die Daten für die Festsetzung der ESt aus.

Zeitlicher Geltungsbereich: Die Mitteilungspflicht wurde mW zum 1.1.2005 neu in das Gesetz aufgenommen und sieht damit erstmals für den VZ 2005 eine entsprechende Datenlieferung vor. Allerdings kam es aufgrund einer zeitlichen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 38a erstmals für den VZ 2009 zu einer Datenlieferung zum gesetzlich vorgesehenen Termin 1.3.2010. Für die VZ 2005–2008 erfolgte die Datenlieferung gem. Schreiben des BZSt. v. 28.10.2008 (BStBl. I 2008, 955) nachträglich.

V. Verhältnis des § 22a zu anderen Vorschriften

5

Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 7: Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungsunternehmen und Anbieter von nach § 5 AltZertG zertifizierten Altersvorsorgeverträgen unterliegen einer doppelten Mitteilungspflicht.

Zum einen haben sie gem. § 22 Nr. 5 Satz 7 den Stpfl. bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen der schädlichen Verwendung von gefördertem Altersvorsorgevermögen (§ 93) sowie bei Änderung der im Kj. auszahlenden Leistung nach Ablauf des Kj. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kj. zugeflossenen Leistungen iSd. § 22 Nr. 5 Satz 1–6 je gesondert mitzuteilen.

Zum anderen unterliegen sie gem. § 22a der Verpflichtung, jährlich durch elektronische Datenübermittlung der FinVerw. die in § 22a Abs. 1 Satz 1 genannten Daten zur Verfügung zu stellen.

Verhältnis zu § 50f: Kommt der Mitteilungspflichtige seiner Mitteilungspflicht nach § 22a nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach oder verwendet er die Identifikations-Nr. entgegen § 22a Abs. 2 Satz 9 für andere als die dort genannten Zwecke, kann er mit einer Geldbuße belegt werden, wenn er die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begangen hat. Die Geldbuße kann – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – neben dem Verspätungsgeld nach § 22a Abs. 5 erhoben werden, da das Verspätungsgeld den zusätzlichen Verwaltungsaufwand abgelten soll und die Geldbuße als Strafe für eine Ordnungswidrigkeit anzusehen ist (vgl. BTDrucks. 17/3549, 24, 26).

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Mitteilungspflichtiger und zu übermittelnde Daten

I. Mitteilungspflichtiger (Abs. 1 Satz 1)

6

Abs. 1 Satz 1 verpflichtet

- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die landwirtschaftliche Alterskasse,
- die berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- die Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungsunternehmen,
- die Versicherungsunternehmen,

- die Unternehmen, die Verträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b anbieten, und
 - die Anbieter iSd. § 80 (Mitteilungspflichtige),
- der zentralen Stelle (§ 81) Daten zur Überprüfung der zutreffenden und vollständigen Erklärung von Renteneinkünften in der EStErklärung zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung). Die Daten müssen bis zum 1. März des Jahres, das auf den Bezug der maßgebenden Leistungen folgt, der zentralen Stelle vorliegen. Der Verpflichtung unterliegen nach Auffassung der FinVerw. auch ausländ. Versicherungsunternehmen (einschließlich Pensionskassen) sowie ausländ. Pensionsfonds, sofern sie aufsichtsrechtl. zur Ausübung des Geschäftsbetriebs im Inland befugt sind (BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 225).
- Die Einrichtung des Meldesystems muss durch die betroffenen Versorgungsträger auf eigene Kosten erfolgen und wird daher letztlich über Verwaltungskosten wohl auf die Leistungsbezieher abgewälzt.

7

II. Meldedaten (Abs. 1 Satz 1)

Zu melden sind im Einzelnen und zwar unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der FinVerw.

- Identifikations-Nr. (§ 139b AO), Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers, ggf. ausländ. Anschrift und Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers (wenn bekannt);
- je gesondert der Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa, bb Satz 4 und Doppelbuchst. bb Satz 5 iVm. § 55 Abs. 2 EStDV sowie iSd. § 22 Nr. 5, wobei der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, gesondert mitzuteilen ist,
- den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
- Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen;
- die Beiträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 1 und 2 und Buchst. b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
- die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI.

Beachtung der veröffentlichten Verwaltungsmeinung: Erstmals für die bis zum 1.3.2011 zu übermittelnden Daten des VZ 2010 hat der Gesetzgeber im JStG 2010 bestimmt, dass die Daten unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der FinVerw. zu melden sind. Laut Gesetzesbegründung dient dies der Vereinfachung und der Rechtssicherheit des Mitteilungspflichtigen, der in der Mitteilung nicht nur Zahlbeträge übermitteln, sondern auch eine Zuordnung im Hinblick auf die Art der voraussichtlichen Besteuerung vornehmen muss (BTDrucks. 17/3549, 23). Vorrangig dient diese Regelung jedoch der FinVerw. Eine Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen in einem elektronischen Massengeschäft kann nur dann funktionieren, wenn die FinVerw. sich darauf verlassen kann, dass die Zuordnung der unterschiedlichen Leistungsbeträge durch den Mitteilungspflichtigen nach der geltenden Rechtsauffassung der FinVerw. erfolgt ist. Würde hier jeder Mitteilungspflichtige seine eigene Meinung vertreten, wären die Datensätze für die FinVerw. wertlos und

der Zweck des Mitteilungsverfahrens – eine nach Maßgabe des Verifikationsprinzips verfassungsrechtl. gebotene zutreffende stl. Erfassung der Altersleistungen zu gewährleisten und mögliche Erhebungsdefizite zu beseitigen – nicht zu erreichen. Im Ergebnis ist die Ergänzung uE nicht zu beanstanden, denn wie der Gesetzgeber zutreffend folgert, ist ein etwaiger Rechtsstreit über die zutreffende Besteuerung der Altersbezüge zwischen der FinVerw. und dem Stpfl. zu führen. Der Mitteilungspflichtige ist von der strechtl. Beurteilung der mitzuteilenden Leistungen nicht unmittelbar betroffen. Dass der Gesetzgeber verlangt, dass die im Bundessteuerblatt veröffentlichte Verwaltungsmeinung zu beachten ist, dürfte auch im Hinblick auf die Sanktionsmöglichkeiten bei fehlerhafter Datenübermittlung (vgl. Anm. 12 und § 50f Anm. 6 ff.) ebenfalls nicht zu beanstanden sein.

Leistungsempfänger im Ausland: Mit der Rentenbezugsmitteilung für den VZ 2011 haben die Mitteilungspflichtigen auch die ausländ. Anschrift und Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers mitzuteilen, soweit ihnen diese Daten bekannt sind. Die Mitteilungspflichtigen haben ungeachtet dessen, ob der Leistungsempfänger im Inland ansässig ist, eine Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu übermitteln. Besteht kein inländ. Wohnsitz und damit keine unbeschränkte EStPflcht, ist der FinVerw. die ausländ. Adresse des Leistungsempfängers häufig nicht bekannt. Außerdem reicht die Adresse allein teilweise nicht aus, um festzustellen, ob der Leistungsempfänger beschr. stpfl. ist, denn manche DBA machen die Zuweisung des Besteuerungsrechts von der Staatsangehörigkeit des Rentenempfängers abhängig (BTDrucks. 17/3549, 23). Da der Gesetzgeber die Datenübermittlung nur in den Fällen fordert, in denen der Mitteilungspflichtige bereits über die Daten verfügt, ist die Ausweitung der Mitteilungspflicht uE nicht zu beanstanden. Der FinVerw. kann dadurch viel Ermittlungsaufwand einschließlich der damit verbundenen Kosten erspart werden, ohne dass die Mitteilungspflichtigen mit zusätzlichen Erhebungen belastet werden. Der Aufwand des reinen Datenübermittlungsaktes scheint in diesem Zusammenhang vernachlässigbar.

Leibrenten und andere Leistungen iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa: Bezieht der Stpfl. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, die unter die Öffnungsklausel iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 fallen und teilweise mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind, kann dies im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, da die Anwendung der Öffnungsklausel antragsgebunden ist. Die Rente wird daher insgesamt als Rente iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa übermittelt. Um eine korrekte Besteuerung zu erreichen, muss der Stpfl. im Rahmen des Veranlagungsverfahrens die unterschiedlich zu besteuern den Leistungsbestandteile durch eine gesonderte Bescheinigung seines Versorgungsträgers nachweisen.

Meldebetrag: In der Rentenbezugsmitteilung sind die im Kj. zugeflossenen Leistungen zwar differenziert nach den unterschiedlichen Besteuerungsnormen gesondert zu melden. Zu einer Besteuerungsnorm sind die im Kj. zugeflossenen Leistungen jedoch grds. in einer Summe anzugeben. Die FinVerw. allerdings hat über den gesetzlichen Wortlaut hinaus bestimmt, dass im Leistungsbetrag enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre für die ermäßigte Besteuerung nach § 34 gesondert auszuweisen sind (vgl. BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 228).

Umwandlung von Sozialleistungen in Rentenzahlungen: Ist wegen rückwirkender Zubilligung einer Rente der Anspruch auf eine bisher gewährte Sozialleistung (zB auf Kranken-, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) rückwirkend ganz oder teilweise weggefallen und steht dem Leistenden deswegen gegenüber dem Rentenversicherungsträger (zB nach § 103 SGB X) ein Erstattungsanspruch zu, sind die bisher gezahlten Sozialleistungen in Höhe dieses Erstattungsanspruchs als Rentenzahlungen anzusehen. Die Rente gilt in dieser Höhe im Zeitpunkt der Zahlung der ursprünglichen Leistungen als dem Leistungsempfänger zugeflossen. Die umgewidmeten Beträge unterliegen ebenfalls der Mitteilungspflicht nach § 22a, wenn sie nach dem 31.12.2004 zugeflossen sind (vgl. BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 229).

Regelmäßige Rentenanpassungen: In den Fällen, in denen die Leistung ganz oder teilweise der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa unterliegt, ist in der Rentenbezugsmitteilung die auf regelmäßigen Rentenanpassungen beruhende Erhöhung des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr mitzuteilen, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Das gilt auch bei einer Neuberechnung der Rente. Bei Renten, die vor dem 1.1.2005 begonnen haben, sind nur die Erhöhungen des Jahresbetrags der Rente gegenüber dem Jahr 2005 mitzuteilen (vgl. BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 236). Diese Regelung ist im Hinblick auf § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 7 erforderlich, der bestimmt, dass bei einer Neuberechnung des stfrei bleibenden Teils regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente außer Betracht bleiben.

Zuordnung der Leistungen zum Bescheinigungsjahr: Da der für die Anwendung des § 11 erforderliche Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses beim Leistungsempfänger den Mitteilungspflichtigen idR nicht bekannt sein dürfte, kann für Zwecke der Rentenbezugsmitteilung nach Auffassung der FinVerw. aus Vereinfachungsgründen der Tag der Auszahlung beim Leistungsverpflichteten als Zuflusszeitpunkt angenommen werden (BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 233 ff.). Der Mitteilungspflichtige kann von anderen Kriterien ausgehen, wenn dies wegen seiner organisatorischen Verhältnisse zu genaueren Ergebnissen führt. Dem Leistungsempfänger bleibt es allerdings unbenommen, dem FA im Rahmen des Veranlagungsverfahrens einen abweichenden Zuflusszeitpunkt zu belegen. Werden Renten oder andere Leistungen zurückgefordert, sind sie im Kj. der Rückzahlung von den ihnen entsprechenden zugeflossenen Leistungen abzuziehen. Übersteigt in einem Kj. der zurückgezahlte Betrag den Betrag der zugeflossenen Leistungen, ist der überschießende Betrag als negativer Betrag in der Rentenbezugsmitteilung anzugeben.

Daten für den Sonderausgabenabzug Basisabsicherung Kranken- und Pflegepflichtversicherung: Erstmals mit der Rentenbezugsmitteilung für den VZ 2010 haben betroffene Mitteilungspflichtige die Beiträge iSd. § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Satz 1 und 2 und Buchst. b, soweit diese vom Mitteilungspflichtigen an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden, sowie die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 SGB VI zu übermitteln. Die Erweiterung der Rentenbezugsmitteilung um diese Meldedaten war notwendig geworden, weil der Gesetzgeber mit dem BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) die Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zur Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus im Rahmen des SA-Abzugs auf elektronischen Datenaustausch umgestellt hat. Da in den genannten Fallgestaltungen nur die Mitteilungspflichtigen iSd. § 22a über die für den SA-Abzug

notwendigen Daten verfügen, wurde für die Übermittlung aus Gründen der Synergie das Rentenbezugsmitteilungsverfahren entsprechend erweitert.

III. Datenübermittlung (Abs. 1 Satz 2 und 3)

8

Datenfernübertragung: Die Datenübermittlung hat – wie bereits bei der Rieser-Rente (§ 91) – nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Auch bezüglich des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens war es unabdingbar, die Rahmenbedingungen für den einheitlichen Datenaustausch näher zu beschreiben. Der für die Übersendung der Rentenbezugsmitteilung erforderliche amtlich vorgeschriebene Datensatz ist auf der Internetseite des BZSt. (www.bzst.bund.de) veröffentlicht.

Rechtsverordnung: Über den Verweis auf § 150 Abs. 6 AO in Satz 3 wurde bestimmt, dass die nähere Ausgestaltung der Datenfernübertragung durch RVO bestimmt werden kann. Entsprechende Grundlagen wurden in der AltvDV (idF der Bek. v. 28.2.2005, BGBl. I 2005, 487; BStBl. I 2005, 452, zuletzt geändert durch EU-UmsG v. 8.4.2010, BGBl. I 2010, 386; BStBl. I 2010, 334) geschaffen.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Mitteilung der Identifikationsnummer (§ 139b AO) an den Mitteilungspflichtigen

9

Da der Mitteilungspflichtige die für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren notwendige Identifikations-Nr. des Versicherten im Regelfall nicht kennt, bestimmt Abs. 2 Satz 1, dass der Leistungsempfänger verpflichtet ist, ihm diese mitzuteilen. Kommt der Leistungsempfänger dieser Aufforderung nicht nach, übermittelt das BZSt. dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikations-Nr. Weitere Daten dürfen jedoch nicht übermittelt werden. Insbesondere dürfen in der Anfrage des Mitteilungspflichtigen nur die in § 139b Abs. 3 AO genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit diese dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. Sind einem Leistungsempfänger in den Jahren 2005–2008 Leistungen zugeflossen, kann der Mitteilungspflichtige die Identifikations-Nr. abw. von Abs. 2 Satz 1 und 2 beim BZSt. erheben (§ 52 Abs. 38a Satz 2). Das BZSt. teilt dem Mitteilungspflichtigen die Identifikations-Nr. des Leistungsempfängers mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Abs. 3 AO beim BZSt. gespeicherten Daten übereinstimmen. Stimmen die Daten nicht überein, findet das reguläre Verfahren Anwendung. Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des BZSt. sind jeweils über die zentrale Stelle zu übermitteln (BMF v. 13.9.2010, BStBl. I 2010, 681 – Tz. 245). Die Identifikations-Nr. darf durch den Mitteilungspflichtigen nur verwendet werden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Abs. 1 erforderlich ist (bei Fehlverwendung vgl. § 50f).

Diese umfangreichen Regelungen sollen zum einen die technische Abwicklung des Verfahrens gewährleisten, das ohne die Identifikations-Nr. nicht funktioniert, weil die Daten anderweitig nicht eindeutig zugeordnet werden können. Andererseits muss der Gesetzgeber allerdings auch dem Datenschutz Rechnung tragen. BFH v.18.1.2012 II R 49/10 (BStBl. II 2012, 168) sieht die Zuteilung

der Identifikationsnummer und die dazu erfolgte Datenspeicherung als mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstigem Verfassungsrecht vereinbar an.

10

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Mitteilung der Daten an den Steuerpflichtigen**

Gesetzlich ist lediglich vorgesehen, dass der Mitteilungspflichtige den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten hat, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden. Dies kann im Rentenbescheid, in einer Rentenanpassungsmitteilung, in einer sonstigen Mitteilung über Leistungen oder in der Mitteilung nach § 22 Nr. 5 Satz 7 erfolgen. Die Regelung beinhaltet aber nur die Verpflichtung, den Leistungsempfänger über die Datenübermittlung zu informieren, sie verpflichtet den Mitteilungspflichtigen hingegen nicht, dem Leistungsempfänger die konkret übermittelten Daten mitzuteilen.

Fraglich ist uE, ob es ausreicht, dass der Austausch der Daten auf Versorgungsträger und FinVerw. begrenzt ist oder ob die Daten nicht auch dem Stpfl. zur Verfügung gestellt werden müssten. Bezieht er nämlich zB eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und ändert sich in einem Kj. nach 2005 der Jahresbetrag der Rente, ist er oder sein stl. Berater ohne die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, die die zwischenzeitlichen Rentenanpassungen gesondert ausweisen, nicht in der Lage, den stpfl. Anteil seiner Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Sätze 6 und 7) neu zu ermitteln. Bei einer verpflichtenden Übermittlung der Daten auch an den Stpfl. – wohl grds. in Papierform – wäre hinsichtlich der Einkünfte iSd. § 22 Nr. 5 auch das separate Bescheinigungsverfahren nach § 22 Nr. 5 Satz 7 überflüssig.

11

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Überprüfung der Mitteilungspflichtigen**

Die zentrale Stelle (§ 81) wird durch Abs. 4 Satz 1 ermächtigt, bei den Mitteilungspflichtigen zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach Abs. 1 erfüllt haben, also insbes., ob sie ihr die Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben. Im Rahmen des JStG 2010 wurde klargestellt, dass sich die Ermächtigung auch auf die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze zur Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bezieht. Über den Verweis in Satz 2 auf die §§ 193–203 AO soll sichergestellt werden, dass die Vorschriften der AO insbes. zu Umfang, Anordnung, Bekanntgabe, Grundsätzen, Mitwirkungspflichten sinngemäß Anwendung finden. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 22a Mitteilungspflichtige im Ausland ansässig sein können und auch Unterlagen, die wegen der Ansässigkeit von Mitteilungspflichtigen im Ausland aufbewahrt werden, für Ermittlungen nach Satz 1 zur Verfügung stehen müssen.

Angesichts der Komplexität der Rentenbesteuerung ist eine derartige Prüfungsmöglichkeit mit Sicherheit geboten, denn es darf nicht verkannt werden, dass

die FinVerw. sich für die Besteuerung der Altersrenten vollständig auf die übermittelten Daten verlässt. Eine unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten gebotene zutreffende Besteuerung der Renten kann folglich nur sichergestellt werden, wenn die Mitteilungspflichtigen, die idR keine Steuerfachleute sind, die rechtl. Rahmenbedingungen korrekt berücksichtigen. FG Rhld.-Pf. v. 7.7.2011 (3 K 5640/08, EFG 2012, 123) sieht aufgrund der Regelung in § 22a kein strukturelles Vollzugsdefizit bei der Rentenbesteuerung, die die Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Besteuerungsgrundlage nach sich ziehen könnte (NZB eingelegt unter Az. BFH X B 113/11).

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Erhebung eines Verspätungsgeldes

12

Verspätete Übermittlung (Satz 1): Übermittelt der Mitteilungspflichtige eine Rentenbezugsmitteilung nicht bis zum 1. März des auf das Leistungsjahr folgenden Jahres an die zentrale Stelle, ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Verspätungsgeld zu entrichten. Die Regelung gilt erstmals für die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen für den VZ 2011. Der Gesetzgeber hat die mit dem JStG 2010 eingeführte Sanktionsmöglichkeit nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet, sondern festgelegt, dass eine Fristüberschreitung zwingend zur Erhebung eines Verspätungsgeldes führt, sofern nicht die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands in Abs. 5 Satz 3 vorliegen.

► *Abgeltung von Verwaltungsaufwand:* Die Ausgestaltung als gesetzlich genau bestimmtes Verspätungsgeld und nicht als verschuldensabhängige Strafe begründet der Gesetzgeber damit, dass mit dem Verspätungsgeld zusätzlicher Verwaltungsaufwand abgegolten wird, der vom Mitteilungspflichtigen durch die verspätete Übermittlung der Daten ausgelöst worden ist (BTDrucks. 17/3549, 24). Festgelegt wurde dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand mit 10 € für jede noch ausstehende Rentenbezugsmitteilung für jeden angefangenen Monat der Verspätung und höchstens 50 000 € für alle für einen VZ zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen.

► *Stellungnahme:* Es ist zwar nachvollziehbar, dass eine sinnvolle elektronische Auswertung der Rentenbezugsmitteilungen nur dann erfolgen kann, wenn zu einem bestimmten Stichtag davon ausgegangen werden kann, dass alle Mitteilungen eingegangen sind. Gleichwohl ist weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung abzuleiten, wie der zusätzliche Verwaltungsaufwand ermittelt worden ist und ob die Höhe des Verspätungsgeldes gemessen daran vertretbar erscheint, denn Bußgeldcharakter kommt dem Verspätungsgeld ausdrückl. nicht zu. Sollte der Mitteilungspflichtige zugleich auch noch vorsätzlich oder leichtfertig seine Pflichten verletzt haben, kann er gem. § 50f nämlich wegen einer begangenen Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50 000 € belegt werden (zu Einzelheiten vgl. § 50f). Käme dem Verspätungsgeld ebenfalls Bußgeldcharakter zu, läge insoweit eine Doppelsanktion vor, die rechtl. wohl als problematisch zu werten wäre.

Erhebung des Verspätungsgeldes (Satz 2): Die Erhebung des Verspätungsgeldes erfolgt durch die zentrale Stelle, die bereits durch Abs. 4 Satz 1 ermächtigt ist, bei den Mitteilungspflichtigen zu prüfen, ob diese die Rentenbezugsmittei-

lungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben. Dies ist unter Synergiegesichtspunkten sinnvoll, da die zentrale Stelle auf bestehende Verwaltungsstrukturen aus diesem Verfahren zurückgreifen kann. Es muss uE wohl damit gerechnet werden, dass die zentrale Stelle mit Ablauf der jeweiligen Meldefrist genau erfassen wird, welche Mitteilungen verspätet eingehen, um dann – zeitnah – das entsprechende Verspätungsgeld erheben zu können.

Ausnahmetatbestand (Sätze 3 und 4): Beruht die Fristüberschreitung auf Gründen, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat, ist von der Erhebung des Verspätungsgeldes abzusehen. Welche Gründe dies sein können, wird wohl im Einzelfall mit der zentralen Stelle zu erörtern sein, denn weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung geben hier weitere Ansatzpunkte. In Satz 4 wird lediglich klargestellt, dass das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungshelfen dem eigenen Handeln des Mitteilungspflichtigen gleich steht. Der Ausnahmetatbestand in Satz 3 bedingt uE, dass die zentrale Stelle, wenn sie eine Fristüberschreitung feststellt, dem Mitteilungspflichtigen zunächst einmal mitteilt, dass sie beabsichtigt, ein Verspätungsgeld zu erheben. Nur so ist sichergestellt, dass der Mitteilungspflichtige nachweisen oder glaubhaft machen kann, dass er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

Höchstbetrag (Satz 5): In Satz 5 hat der Gesetzgeber das zu entrichtende Verspätungsgeld auf höchstens 50 000 € für alle für einen VZ zu übermittelnden Rentenbezugsmittelungen begrenzt. Dies entspricht im Ergebnis einem Verspätungsgeld für 5 000 Mitteilungen für einen Monat Verspätung. Mitteilungspflichtige mit vielen Leistungsempfängern dürften sich damit bei einer verspäteten Datenlieferung schnell im Bereich des Höchstbetrags bewegen.